



SCHWANGERSCHAFT, MUTTERSCHUTZ UND ELTERNZEIT

bei Tenure-Track-Professor/innen

VORWORT

Die Vereinbarkeit von Familie und Karriere spielt für viele Menschen eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund setzt sich die Friedrich-Schiller-Universität Jena in besonderem Maße für familienfreundliche Arbeitsbedingungen ein.

Diese Broschüre soll Ihnen als in Thüringen tätige/r Tenure-Track-Professor/in in einem Beamtenverhältnis auf Zeit dabei helfen, die wichtigsten Fragen rund um die Themen Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit zu beantworten. Bei weiterem Informationsbedarf steht Ihnen die Abteilung Professuren, Beamte und Nebengebiete des Personaldezernats jederzeit gerne zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Stehen Sie als Tenure-Track-Professor/in in einem Anstellungsverhältnis, weichen die für Sie zutreffenden Regelungen mitunter von den Angaben in dieser Broschüre ab. Wenden Sie sich daher direkt an das Personaldezernat unter den ebenfalls auf der Rückseite der Broschüre angegebenen Kontaktmöglichkeiten.





TEIL I: SCHWANGERSCHAFT

Wer muss eine Mitteilung über meine Schwangerschaft erhalten?

Sobald Ihnen als werdende Mutter die Schwangerschaft bekannt ist, sollten Sie dies Ihrer/Ihrem unmittelbaren Vorgesetzten sowie dem Personaldezernat der Universität Jena mitteilen. Die baldige Mitteilung gibt Ihnen die Möglichkeit, alle Fragen rund um Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit frühzeitig zu klären.

Gleichzeitig ermöglicht die Mitteilung des voraussichtlichen Entbindungstermins dem Personaldezernat, den Beginn Ihrer sechswöchigen Schutzfrist vor der Geburt zu berechnen und die weiteren Schritte zum bestmöglichen Schutz von Ihnen und Ihrem ungeborenen Kind in die Wege zu leiten. Den errechneten Entbindungstermin belegen Sie durch eine Kopie der dafür relevanten Angaben des Mutterpasses.

Sollte sich der errechnete Entbindungstermin ändern, teilen Sie diesen zur Neuberechnung der Mutterschutzfristen dem Personaldezernat mit.

Hat die Schwangerschaft Auswirkungen auf meine Dienstaufgaben?

Die Universität als Vertreterin des Dienstherrn trägt für Schwangere eine besondere Verantwortung. Daher wird Ihr Arbeitsplatz im Hinblick auf Ihr Wohl als werdende Mutter und das des ungeborenen Kindes durch den Arbeitsmedizinischen Dienst des Universitätsklinikums auf mögliche Gefahren hin überprüft. Ist eine Gefährdung, beispielsweise durch körperlich schwere Arbeiten, schädliche Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder andere Gesundheitsrisiken nicht ausgeschlossen, werden umgehend Schutzmaßnahmen getroffen. Dies kann beispielsweise eine Anpassung der räumlichen Gegebenheiten oder eine Einschränkung bestimmter Tätigkeiten sein. Ergibt sich durch die Beurteilung, dass eine Schwangere nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz eingesetzt werden kann und ist auch eine Umsetzung nicht möglich, darf der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ein generelles Beschäftigungsverbot aussprechen.

Darüber hinaus kann auch Ihr behandelnder Arzt ein individuelles Beschäftigungsverbot aussprechen, sofern dies zu Ihrem Schutz oder dem Wohl Ihres ungeborenen Kindes notwendig ist.

Wann bin ich im Mutterschutz?

Sowohl vor als auch nach der Geburt Ihres Kindes gelten Schutzfristen im Sinne von Beschäftigungsverboten. Im Rahmen des sogenannten Mutterschutzes dürfen Sie als Schwangere in den letzten 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin nicht beschäftigt werden.

Wenn Sie dies jedoch wünschen, können Sie nach ausdrücklicher Erklärung vollständig oder auch teilweise weiterarbeiten. Diese Erklärung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Informieren Sie sowohl Ihre/n direkte/n Vorgesetzte/n als auch die Abteilung Professuren, Beamte und Nebengebiete über diesen Wunsch.



Was muss ich nach der Entbindung beachten?

Nach der Geburt Ihres Kindes reichen Sie eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde bei der Abteilung Professuren, Beamte und Nebengebiete des Personaldezernats ein. Diese ist unter anderem für die Berechnung des kinderbezogenen Familienzuschlags wichtig, der Ihnen als Teil Ihrer Bezüge gesetzlich zusteht. Die Beglaubigung einer einfachen Kopie kann auch durch die Ansprechpartner/innen der Abteilung erfolgen, wenn Sie dort das Original der Urkunde zur Einsicht vorlegen.

Nach der Entbindung gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot von 8 Wochen. Eine Kürzung dieser Schutzfrist ist nicht möglich. Sollte der errechnete Geburtstermin überschritten werden, verlängert sich die Schutzfrist automatisch. Sollte Ihr Kind vor dem errechneten Geburtstermin auf die Welt kommen, bleibt es bei der bisher errechneten Mutterschutzfrist.

Bei einer Früh- oder Mehrlingsgeburt verlängert sich das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung auf 12 Wochen. Im Falle einer innerhalb von 8 Wochen nach der Entbindung ärztlich bestätigten Behinderung des Kindes kann die Schutzfrist auf Ihren Antrag auf 12 Wochen verlängert werden.

Was muss ich sonst noch wissen?

Die Zeiten eines Beschäftigungsverbots und die Mutterschutzfristen werden so gewertet, als hätten Sie zu dieser Zeit gearbeitet. Aus diesem Grund ändern sich im Zeitraum des Beschäftigungsverbots weder Bezüge, Beihilfe- noch Urlaubsanspruch. Die Zeit gilt außerdem als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Weiterhin kann Ihr befristetes Beamtenverhältnis um die Zeit des Mutterschutzes verlängert werden (siehe Teil IV: Verlängerungen).

Nehmen Sie direkt im Anschluss Elternzeit in Anspruch, wird der Zeitraum der Mutterschutzfrist von i.d.R. 8 Wochen von den 3 Jahren Elternzeit abgezogen. Das bedeutet: Mutterschutz nach der Geburt und anschließende Elternzeit betragen zusammen maximal 3 Jahre.

Liegt zwischen Beendigung des Mutterschutzes und Beginn der Elternzeit ein Erholungsurlaub, so wird auch dieser auf die maximale Dauer einer Elternzeit angerechnet.



TEIL II: ELTERNZEIT

Habe ich einen Anspruch auf Elternzeit?

Stehen Sie in einem Dienstverhältnis und leben Sie

- mit Ihrem leiblichen Kind,
- mit Ihrem Adoptivkind,
- mit einem leiblichen Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin,
- mit einem Kind, dessen Eltern es aufgrund schwerer Krankheit, einer Schwerbehinderung oder ihres Todes nicht mehr betreuen können oder
- mit einem Kind, das Sie in Vollzeitpflege aufgenommen haben

in einem Haushalt zusammen und betreuen und erziehen Sie das Kind selbst, haben Sie Anspruch auf Elternzeit. Gleiches gilt für diejenigen, die eine Vaterschaftsfeststellung beantragt haben, über die aber noch nicht entschieden oder die noch nicht wirksam ist.

Wie lang kann ich Elternzeit nehmen?

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für die Dauer von bis zu 3 Jahren und zwar jeweils für beide Elternteile. Es ist möglich, die Elternzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes zu nehmen. Alternativ können Sie bis zu 24 Monate davon auf den Zeitraum ab dem 3. Geburtstag bis einschließlich zum Tag vor dem 8. Geburtstag Ihres Kindes hin verlagern. Sollten sich die aufgeführten Zeiträume durch die Geburt eines weiteren Kindes überschneiden, besteht der Anspruch für jedes Kind einzeln. Ob die Elternteile die Elternzeit vollständig oder teilweise, gemeinsam, nacheinander oder abwechselnd in Anspruch nehmen, entscheiden sie selbst. Zu beachten gilt dabei, dass die Elternzeit eines Elternteils grundsätzlich auf drei Zeitschnitte verteilt werden kann.



Wann und wie muss ich die Elternzeit beantragen?

Möchten Sie die Elternzeit bis zum vollendeten 3. Lebensjahr Ihres Kindes in Anspruch nehmen, ist die Elternzeit spätestens 7 Wochen vor dem geplanten Beginn zu beantragen. Wollen Sie die Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen, gilt eine Frist von 13 Wochen vor Beginn der gewünschten Elternzeit. Nur in Ausnahmefällen kann bei dringenden Gründen eine angemessene kürzere Frist gewährt werden. Den formlosen Antrag auf Elternzeit reichen Sie schriftlich über den Dienstweg beim Personaldezernat ein. Aufgrund der relativ kurzen Fristen schicken Sie parallel dazu eine Kopie des Antrags direkt an das Personaldezernat.

Die gleichen Fristen gelten auch für den Fall, dass Sie eine bestehende Elternzeit verlängern wollen.

Wie ist die Elternzeit bei Pflege- und Adoptivkindern geregelt?

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht auch bei angenommenen Kindern oder bei Kindern in Vollzeit- und Adoptionspflege. In diesen Fällen kann Elternzeit bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes genommen werden. Dabei gelten dieselben Antragsfristen.

Erhalte ich meine Dienstbezüge während der Elternzeit?

In der Elternzeit gehen Sie i.d.R. nicht arbeiten, es handelt sich um eine Auszeit vom Berufsleben. Sie erhalten daher keine Dienstbezüge. Zum Ausgleich können Sie Elterngeld bei der für Sie zuständigen Elterngeldstelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt Ihres Wohnortes beantragen. Für Jena ist der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadtverwaltung (Löbdergraben 12, 07743 Jena) zuständig. Weitere Informationen zum Elterngeld erhalten Sie auch beim Bundesfamilienministerium unter www.bmfsfj.de.

Besteht während der Elternzeit ein Beihilfeanspruch?

Trotz des Wegfalls der Dienstbezüge während der Elternzeit haben Sie Anspruch auf Beihilfe. Zugrunde gelegt wird der Beihilfebemessungssatz, der dem Elternteil am Tag vor Beginn der Elternzeit zustand.

Sollten Sie die pauschale Beihilfe beantragt haben, wird Ihnen für die Dauer der Elternzeit auf Antrag die Hälfte der nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, bei privater Krankenversicherung höchstens der hälftige Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif erstattet.

Was passiert mit meinem Urlaubsanspruch während der Elternzeit?

Ausschlaggebend für die Berechnung Ihres Urlaubsanspruchs ist der Erhalt von Dienstbezügen. Da Ihnen während der Elternzeit keine Dienstbezüge gezahlt werden, wird Ihr Urlaubsanspruch pro vollem Kalendermonat, in dem Sie sich in Elternzeit befinden, um ein Zwölftel gekürzt. Der Resturlaub, den Sie vor Antritt der Elternzeit angesammelt haben, wird dem Urlaubsanspruch des laufenden Urlaubsjahres hinzugefügt.

Welche Auswirkungen hat eine Elternzeit auf meine Pension?

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus Anlass einer Elternzeit sind keine ruhegehaltfähig Dienstzeiten. Gehen Sie in der Elternzeit jedoch einer Teilzeitbeschäftigung an der Universität Jena nach (s. nächste Seite), werden diese Zeiten im gleichen Umfang wie andere Teilzeitbeschäftigungszeiten bei der Festsetzung des Ruhegehalts berücksichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch ein Kindererziehungszuschlag gewährt werden. Entsprechende Informationen und Antragsformulare erhalten Sie im Falle einer Bewilligung einer Elternzeit.

Welche Auswirkungen hat eine erneute Schwangerschaft während der Elternzeit?

Werden Sie als Mutter in der Elternzeit erneut schwanger, endet die Elternzeit nicht automatisch durch Eintritt in die erneute Mutterschutzfrist des weiteren Kindes. Um die Schutzfristen vor und nach der Geburt nutzen zu können, müssen Sie die vorzeitige Beendigung Ihrer Elternzeit rechtzeitig dem Personaldezernat mitteilen.





Kann ich während der Elternzeit anteilig arbeiten?

Während Ihrer Elternzeit können Sie auf Antrag einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Diese kann Ihnen mit bis zu maximal 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats bewilligt werden, sofern zwingende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Veränderung des Arbeitszeitumfangs hat Auswirkungen auf Ihren Urlaubsanspruch. Das Personaldezernat gibt Ihnen dazu gern nähere Auskünfte.

Sie können während der Elternzeit auch bei einem anderen Arbeitgeber oder in Selbstständigkeit eine Teilzeittätigkeit aufnehmen.

In jedem Fall ist ein formloser Antrag auf dem Dienstweg an das Personaldezernat zu richten. Im Idealfall erfolgt dies bereits bei der Beantragung der Elternzeit. Aufgrund der relativ kurzen Fristen schicken Sie parallel dazu eine Kopie des Antrags direkt an das Personaldezernat. Für die Antragstellung gelten die gleichen Fristenregelungen, wie die unter »Wann und wie muss ich die Elternzeit beantragen?« genannten Zeiträume.

TEIL III: WIEDEREINSTIEG

Was muss ich nach Beendigung der Elternzeit zu beachten?

Die (vollständige) Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit lassen Sie bitte durch ihre/n direkte/n Vorgesetzte/n der Abteilung Professuren, Beamte und Nebengebiete mitteilen.

Weiterhin kann Ihr befristetes Beamtenverhältnis um die Zeit des der Elternzeit verlängert werden (siehe Teil IV: Verlängerungen).

Kann ich meine Arbeitszeit auch weiterhin reduzieren?

Auch unabhängig von einer Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung. Diese ist mit einem formlosen Schreiben über den Dienstweg beim Präsidenten zu beantragen.

Kann ich mich für Stillzeiten freistellen lassen?

Sollten Sie nach der Geburt wieder in Voll- oder Teilzeit arbeiten, ist Ihnen auf Ihr Verlangen hin zum Stillen mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben. Der Zeitraum, in dem Sie zum Stillen freigestellt sind, muss von Ihnen weder nachgearbeitet werden noch dürfen Ihre Bezüge gekürzt oder die Zeit auf Ihre festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.



TEIL IV: VERLÄNGERUNG DIENSTVERHÄLTNIS

Besteht die Möglichkeit, mein Beamtenverhältnis auf Zeit aus Gründen der Unterbrechung durch Elternzeit oder Mutterschutz verlängern zu lassen?

Karriere und Familie zu vereinbaren ist nicht immer einfach. Damit Ihnen durch die Unterbrechung aufgrund von Mutterschutz und/oder Elternzeit keine Nachteile mit Blick auf die im Rahmen Ihrer Berufung getroffenen Zielvereinbarungen entstehen, kann Ihr Beamtenverhältnis entsprechend verlängert werden. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung an der Universität Jena während der Elternzeit erfolgt die Verlängerung nur für den freigestellten Anteil. Hierfür stellen Sie bitte rechtzeitig einen formlosen Antrag über den Dienstweg an den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Antrag auf Verlängerung kann bereits mit dem Antrag auf Elternzeit erfolgen.

Kann ich mein Beamtenverhältnis auf Zeit aus Gründen der Kinderbetreuung verlängern lassen?

Bei der Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder hinaus die Möglichkeit, das Beamtenverhältnis auf Zeit unabhängig von Unterbrechungszeiten wie Mutterschutz und Elternzeit zu verlängern. Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses aus Gründen der Kinderbetreuung kann erfolgen, wenn Sie

- mit Ihrem leiblichen Kind,
- mit Ihrem Adoptivkind,
- mit einem leiblichen Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin,
- mit einem Kind, bei dem die erklärte Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam ist oder über die noch nicht entschieden wurde

in einem Haushalt zusammenleben und dieses betreuen. Je betreutem Kind, das zum Zeitpunkt des Antrags das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann das Beamtenverhältnis um ein Jahr, insgesamt um maximal zwei Jahre, verlängert werden.

Den formlosen Antrag richten Sie über den Dienstweg an den Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Antrag sollte vor Beginn des jeweiligen Evaluationsverfahrens gestellt werden.

Bei einer Verlängerung verschiebt sich der Zeitpunkt der Zwischen- oder Tenure-Evaluation entsprechend.

TEIL V: ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Ich habe noch Fragen – was kann ich tun?

Bei zusätzlichen Fragen oder weitergehendem Informationsbedarf steht Ihnen die Abteilung Professuren, Beamte und Nebengebiete des Personaldezernats unter den auf der Rückseite der Broschüre aufgeführten Kontaktmöglichkeiten jederzeit gerne zur Verfügung.

Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Kommunikation Ihrer Wünsche zur Verbindung von Familie und Karriere mit Instituts- bzw. Fakultätsleitung.



KONTAKT

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Dezernat 5 – Personal
Abteilung Professuren, Beamte und Nebengebiete
Fürstengraben 1
07743 Jena

Ansprechpartner für Universitätsprofessor/innen:

Alexander Marth

Telefon: +49 3641 9-415100

Fax: +49 3641 9-415002

E-Mail: alexander.marth@uni-jena.de

Ansprechpartnerin für Juniorprofessor/innen:

Anne Uthleb

Telefon: +49 3641 9-415111

Fax: +49 3641 9-415002

E-Mail: anne.uthleb@uni-jena.de

Herausgeber: Dezernat 5 – Personal

Redaktion: Sarah Neumeister / Anne Uthleb

Layout: Sarah Neumeister / Anne Uthleb, nach einer Vorlage der Abteilung Hochschulkommunikation

Fotos: Anne Günther, freepik, pixabay

Stand der Broschüre: September 2021

www.uni-jena.de/Professuren